

1 Einleitung

Führungskräfte der Feuerwehr kommunizieren mit vielen Menschen auch außerhalb des Feuerwehrwesens. Das können politisch Verantwortliche der Kommunen, des Landes oder des Bundes sein, Brandschutzbeauftragte, Polizeibeamte, Veranstalter von Großevents, aber auch Architekten und Ingenieure im Rahmen von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen oder im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes.

Nicht selten kommt es dabei zu Verständigungsproblemen bis hin zu Missverständnissen hinsichtlich der Denkweise von Feuerwehrleuten und ihrer besonderen Begrifflichkeiten. Feuerwehrangehörige leben in einer eigenen Fachwelt und arbeiten in bestimmten Denkstrukturen. Durch die erforderliche schnelle Auffassungsgabe und sofortige Reaktion in Gefahrensituationen sind sie gezwungen, sich sehr stark auf das Wesentliche und den Kern der Dinge zu konzentrieren. Diese Denkstrukturen prägen Feuerwehrangehörige auch außerhalb des akuten Einsatzfalles. Die Sozialisation in der Einsatzwelt, die oftmals eine sofortige Lösungsfindung verlangt, prägt sie wie kaum eine andere Berufsgruppe. Dabei kommt es weniger auf die sorgfältige, vollständige Abwägung aller Vor- und Nachteile an, als auf die schnelle Lösung eines Problems zu Gunsten aller Beteiligten. Bei Bränden und ähnlichen Gefahrenlagen liegt oft eine exponentielle Erhöhung der Folgeschäden in Abhängigkeit von der Zeit vor. Daher müssen schnell wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die exponentielle Entwicklung und die damit einhergehende Schadenserhöhung zu stoppen.

Ziel dieses handlichen Werkes soll es sein, für Außenstehende Hintergründe aufzuzeigen wie die Feuerwehr funktioniert und wie die Arbeit der Feuerwehr abläuft. Dies ist insbesondere an Schnittstellen zu anderen Bereichen wie z. B. der Architektur oder der Verwaltung notwendig, wo erkannt werden muss, warum die Feuerwehr bestimmte Forderungen – z. B. im Vorbeugenden Brandschutz – aufstellt. Es kann aber auch für jeden Bürger Einblicke geben, wie die Feuerwehr bei einem Ernstfall – der auch ihn selbst betreffen kann – handelt und mit welchen Problemen sie dabei zu kämpfen hat.

Das Buch soll auch einen Einblick in die Dimensionierung von Feuerwehren, ihren hierarchischen Aufbau und die Grundlagen des taktischen Vorgehens im Einsatzfall geben. Dies kann insbesondere für Architekten und Bauplaner vor der Konzeptionierung eines Bauvorhabens von Bedeutung sein, um die Planungsanforderung »Brandschutz« bereits vor der Planung besser zu verstehen und damit berücksichtigen zu können. Es kann aber nicht die detaillierte Beschäftigung mit den

Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung ersetzen, sondern gibt einen Überblick über die Faktoren, welche die Planung beeinflussen. Insbesondere sollen dabei die Schutzziele des Brandschutzes »Ermöglichung der Rettung von Menschen« und »Ermöglichung eines wirksamen Löschangriffs« Berücksichtigung finden.

Abschließend werden mit einem umfangreichen Glossar und verschiedenen Übersichten praktische Hilfen zum Verstehen der Fachsprache sowie der föderalen Unterschiede bei der Beteiligung der Feuerwehren in Baugenehmigungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

2 Struktur des Feuerwehrwesens

2.1 Historische Entwicklung

Die Einrichtung einer Feuerwehr ist schon immer eine kommunale Kernaufgabe gewesen. Die Gewährleistung eines organisierten abwehrenden Brandschutzes war bereits im Mittelalter durch Pflichten für die einzelnen Gruppen der Bürger in Feuerlöschordnungen geregelt. Dass diese Zwangsverpflichtung nicht funktionierte, zeigen die großen Stadtbrände, die viele Städte in Schutt und Asche gelegt hatten. Beispiele sind der große Brand von London im Jahr 1666, bei dem rund 13 000 Gebäude zerstört wurden oder der Stadtbrand von Hamburg im Jahr 1842 mit 51 Toten und der Zerstörung von mehr als einem Viertel der Stadtfläche.

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts gab es zwei grundlegend verschiedene Wege, wie das Feuerwehrwesen auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland auf ein festes Fundament gestellt wurde. Dies war im Wesentlichen die Entwicklung des preußischen Feuerlöschwesens durch den Berliner Wasserbauinspektor Ludwig Scabell, die in eine Berufsfeuerwehr mündete sowie die Entwicklung im Süden Deutschlands im Rahmen der bürgerlichen Revolution, die mit der Gründung des Durlacher Pompiercorps durch Stadtbaumeister Christian Hengst nach Vorbildern aus Frankreich die Bewegung der Freiwilligen Feuerwehr auslöste.

Im Gegensatz zu den zwangsverpflichteten Bürgergruppen unterschieden sich die Feuerwehren dadurch, dass es entweder freiwillige oder bezahlte Kräfte waren, die nach einer fest vorgegebenen Taktik der Brandbekämpfung ausgebildet waren und in straff organisierten Verbänden dem Feuer zu Leibe rückten. Mit der Gründung der ersten Freiwilligen Feuerwehr in Durlach/Baden im Jahr 1846 und der ersten Berufsfeuerwehr in Berlin im Jahr 1851 war damit der Grundstock für das heutige organisierte Feuerlöschwesen in Deutschland gelegt. In beiden Fällen wurde die Feuerwehr auf der kommunalen Ebene eingerichtet und damit als Kernaufgabe der Gemeinden manifestiert.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Heute ist das Feuerwehrwesen durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) als hoheitliche Kernaufgabe der Gemeinde geschützt und als Selbstverwaltungsaufgabe in der Verantwortung der Kommune fest verankert. Da das Feuerwehrwesen in Art. 70 ff. GG nicht explizit als Gesetzgebungskompetenz des Bundes geregelt ist, haben die

Bundesländer die Aufgabe, die gesetzlichen Regelungen zu schaffen. Dies erfolgt in den jeweiligen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Länder (siehe Anhang 2).

In den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Länder sind die Aufgaben der Träger des Brandschutzes, die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Feuerwehren, aber auch die Pflichten der Bevölkerung und die Kostenregelungen beschrieben. Da die Feuerwehren auch im Bereich des Katastrophenschutzes eine große Rolle spielen, werden die Brandschutzgesetze häufig mit den jeweiligen Katastrophenschutzgesetzen zu einem einheitlichen Gesetz über den Brand- und Katastrophenschutz zusammengefasst. Auch die Technische Hilfeleistung z. B. bei Verkehrs- und Gefahrgutunfällen wird heute von den Feuerwehren übernommen und ist entsprechend in den gesetzlichen Aufgaben verankert.

Nachfolgend wird die Gliederung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 als ein Beispiel von 16 Bundesländern dargestellt.

Erster Abschnitt Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Landkreise
- § 5 Aufgaben des Landes

Zweiter Abschnitt Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Titel Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

- § 6 Aufgabenbereich
- § 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

Zweiter Titel Feuerwehrangehörige

- § 9 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Dritter Titel Leitung

- § 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

Vierter Titel Nichtöffentliche Feuerwehren

- § 14 Werkfeuerwehren

Fünfter Titel Vorbeugender Brandschutz

- § 15 *Gefahrenverhütungsschau*
- § 16 *Zuständigkeit*
- § 17 *Brandsicherheitsdienst*
- § 18 *Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe*

Sechster Titel Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

- § 19 *Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen*

Siebter Titel Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

- § 20 *Gesamteinsatzleitung*
- § 21 *Befugnisse der Gesamteinsatzleitung*
- § 22 *Nachbarliche Hilfe*
- § 23 *Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen*

Dritter Abschnitt Katastrophenschutz

Erster Titel Organisation des Katastrophenschutzes

- § 24 *Begriff der Katastrophe*
- § 25 *Katastrophenschutzbehörden*
- § 26 *Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes*
- § 27 *Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen*
- § 28 *Mitwirkung von Dienststellen*

Zweiter Titel Maßnahmen des Katastrophenschutzes

- § 29 *Vorbereitende Maßnahmen*
- § 30 *Katastrophenschutzstab*
- § 31 *Katastrophenschutzpläne*
- § 32 *Katastrophenschutzübungen*
- § 33 *Abwehrende Maßnahmen*
- § 34 *Feststellung des Katastrophenfalles*
- § 34a *Warnung der Bevölkerung*
- § 35 *Besondere Zuständigkeiten*

Dritter Titel Gesundheitswesen

- § 36 *Zusammenarbeit im Gesundheitswesen*
- § 37 *Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe*

Vierter Titel Helferinnen und Helfer

- § 38 *Allgemeines*
- § 39 *Rechtsverhältnisse*
- § 40 *Haftung für Schäden*

Vierter Abschnitt Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

- § 41 Technische Einsatzleitung
- § 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung
- § 43 Führungsorganisation

Fünfter Abschnitt Pflichten der Bevölkerung

- § 44 Gefahrenmeldung
- § 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
- § 46 Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
- § 47 Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial
- § 48 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 48 a Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 49 Hilfeleistungspflichten
- § 50 Entschädigung

*Sechster Abschnitt Ergänzende Bestimmungen, Aufsicht, Kosten**Erster Titel Ergänzende Bestimmungen*

- § 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden
- § 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben
- § 53 Landesfeuerweherschule
- § 54 Leitstellen
- § 55 Datenschutz
- § 56 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
- § 57 Übungen

Zweiter Titel Aufsicht

- § 58 Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 59 Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

Dritter Titel Kosten

- § 60 Kostenpflicht
- § 61 Kostenersatz der Feuerwehren
- § 62 Kostenersatz bei einer Katastrophe
- § 63 Feuerschutzsteuer

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 64 Einschränkung von Grundrechten*
- § 65 Bußgeldvorschriften*
- § 66 Gemeindefreie Grundstücke*
- § 67 Übergangsbestimmungen*
- § 68 (aufgehoben)*
- § 69 Ermächtigungen*
- § 70 Inkrafttreten*

Beispielhaft ist im Folgenden die Aufgabenzuweisung der Feuerwehr aus dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) aufgeführt:

§ 6 Aufgabenbereich

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Kernaufgaben der Feuerwehren sind in den Feuerwehrgesetzen der Bundesländer im Wesentlichen gleich geregelt (Bild 1).



Bild 1 Aufgaben der Feuerwehr (Grafik: Verlag W. Kohlhammer)

2.3 Aufgaben der Gemeinde

Die Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr als Aufgabe der Gemeinde ist in den Brandschutzgesetzen der Länder geregelt. Beispielhaft wird im Folgenden die Regelung des Feuerwegesetzes (FwG) von Baden-Württemberg dargestellt:

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

Auch die Aufgaben der Gemeinden in Bezug auf die Feuerwehr sind im Wesentlichen in den Bundesländern gleich geregelt. Allein beim Punkt Förderung der Brandschutz-erziehung und Brandschutzaufklärung gibt es Abweichungen. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen haben diese Tätigkeit als Aufgabe der Gemeinde im jeweiligen Gesetz stehen. Schleswig-Holstein ordnet die Aufgabe den Feuerwehren zu. Die Feuerwehrgesetze der anderen Bundesländer äußern sich nicht dazu.

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr muss sich an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Daran orientiert sich auch die Frage, ob eine Freiwillige Feuerwehr ausreicht oder ob infolge der Anforderungen eine Berufsfeuerwehr erforderlich ist. In der Aussage, wann eine Berufsfeuerwehr erforderlich ist, unterscheiden sich die Brandschutzgesetze. Viele Bundesländer sehen ab 100 000 Einwohnern zwingend eine Berufsfeuerwehr vor (z. B. Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen), es gibt aber auch Vorgaben ab 80 000 Einwohnern (Sachsen). Andere Bundesländer binden die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr an die Frage, ob eine Stadt kreisfrei ist (Nordrhein-Westfalen). Berufsfeuerwehrleute müssen wegen der Erfüllung hoheitlicher Pflichten als Beamte eingestellt werden. Ihre Laufbahn ist in landesrechtlich geregelten Laufbahngesetzen festgelegt.

Unterhalb der im jeweiligen Gesetz genannten Schwelle können die Gemeinden Berufsfeuerwehren einrichten oder die Freiwilligen Feuerwehren durch hauptamtliche Kräfte unterstützen, die Routineaufgaben (z. B. Gerätepflege) übernehmen. Hauptamtliche Kräfte können auch – wenn sie in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen – kleinere Einsätze ohne die Alarmierung freiwilliger Kräfte übernehmen. Berufsfeuerwehren unterscheiden sich in der Struktur und Führung von Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften. Während eine Berufsfeuerwehr immer einen verantwortlichen Leiter hat, der nach den Vorgaben der Laufbahngesetze der jeweiligen Bundesländer ausgebildet und eingestellt ist, können Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften durchaus auch von einem ehrenamtlichen Leiter

geführt werden. In den meisten Städten mit Berufsfeuerwehr gibt es auch eine Freiwillige Feuerwehr.

Die Ausbildungsinhalte für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 2 »Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren« geregelt, die Ausbildung von Berufsfeuerwehrleuten wird durch die Lernzielkataloge für den feuerwehrtechnischen Dienst bestimmt. In Deutschland gibt es derzeit 106 Berufsfeuerwehren und rund 22 500 Freiwillige Feuerwehren.

2.4 Aufgaben der Kreise

Die Landkreise übernehmen im Bereich des Feuerwehrwesens überörtliche Aufgaben. Dazu gehört z.B. die Vorhaltung von Leitstellen für Feuerschutz und Rettungsdienst (Bild 2), die Einrichtung von überörtlichen Werkstätten für die Feuerwehren (z. B. Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt), die Leitung und Koordinierung im Katastrophenschutz und teilweise auch die Aufsicht über die Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit wird oft auch die Grundausbildung von freiwilligen Feuerwehrleuten auf Kreisebene organisiert.



Bild 2 *Blick in eine Feuerwehrleitstelle (Foto: Stefan Rasch)*